

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 71.

Sonnabend, den 4. September.

1886.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 27./28. v. M. sind dem Klempnermeister Flebbe hieselbst nachfolgende Gegenstände von der Bleiche an der Berre gestohlen worden:

ein Tischtuch gez. S. H. 12.,
ein altes Betttuch gez. S. H. 18.,
sechs Kindertücher gez. F. 12.

Um Beihülfe zur Ermittlung des Thäters wird ersucht.

Detmold, den 1. September 1886.

Fürstliche Anwaltschaft
i. B.

Gunnaeus.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 27./28. August sind von der Bleiche im sogenannten Teiche hieselbst folgende, dem Schuhmacher Tölke hieselbst gehörigen Wäschestücke gestohlen:

3 Mannhemden, ohne Zeichen,
2 Frauenhemden, darunter eins mit dem Zeichen L. S.,
2 Kinder-Hemden, ohne Zeichen und
4 Handtücher, ohne Zeichen.

Um Ermittlung des Thäters und Benachrichtigung wird ersucht.

Detmold, den 3. September 1886.

Fürstliche Staatsanwaltschaft beim
Fürstlichen Amtsgerichte.

Bekanntmachung.

in Grundbuchsachen der Bauerschaft Trophagen.

Durch die beantragtermaßen am 14. und 28. August 1886 erlassenen Ausschlussurtheile

sind die nachstehenden Urkunden für kraftlos erklärt und ist deren Löschung verfügt worden:

1. des Colons Sültemeyer Nr. 3:

a. für die vier unverheiratheten Kinder des Leibzüchters Schlebracht zu Trophagen Heinrich, Dietrich, Louise und Friedrich vom 18. Juni 1835 über die Brautschäze,

b. für Carl Schmidt zu Waddenhausen vom 11. Juni 1845 über 58 Mark,

c. für Hermann Schmidt von Nr. 10 zu Waddenhausen vom 5. Mai 1847 über 300 Mark;

2. des Colons Schlebracht Nr. 9:

a. für den Leibzüchter Schnasse in Heiden vom 3. November 1827 über 90 Mark,

b. für die beiden unehelichen Töchter der Anna Marie Kottmann zu Gardissen, Namens Wilhelmine Busse und Sophie Kott vom 4. Dezember 1829 über 19 Thlr. 1 Mgr.,

c. für die vier nachgeborenen Kinder erster Ehe des Colons Schlebracht vom 19. Dezember 1828 über die Brautschäze;

3. des Colons Kerkhoff Nr. 4:

für den Kaufmann Notholl in Lemgo vom 3. Dezember 1834 über 1050 Mark;

4. des Colons Tasche Nr. 6:

a. für die Vormundschaft der Henriette Holtzhaus in Hörstmar vom 5. Februar 1840 über 60 Mark,

b. für die Kinder zweiter Ehe des Einliegers Friedrich Wilhelm Beste

zu Ehrentrop vom 14. Februar 1848 über 300 Mark,

c. für die Kinder erster Ehe des Einliegers Joh. Heinr. Schmiedeskamp zu Stapelage vom 14. Dezember 1849 über 109,50 Mark;

5. des Colons Tölle Nr. 15:

für Heinr. Korf oder Bröker, uneheliches Vorfind der Ehefrau Einlieger Lenniger von Hörstmar vom 15. November 1872 über 75 Mk.

Ferner wird für die Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Gesetze über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 am 11. August d. J. in der Bauerschaft Trophagen in Wirksamkeit getreten sind.

Detmold, 28. August 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht Abthl. I.
W. Biderit.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Händlers Simon Schierenberg zu Detmold ist heute am 19. August 1886, Vormittags 11¹/₂ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rentner Alfred Heinrichs hieselbst ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. October 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 16. September 1886, Vormittags 11 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 21. October 1886, Vormittags 10 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von

den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. October 1886 Anzeige zu machen.

Detmold, 19. August 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.

J. B.

gez. Eberhardt.

Zur Begl.: Drüke, Gerichtsschreiber.

Auf das Colonat Reineke Nr. 2 in Fromhausen ist am 20. Januar 1772 zu Gunsten des Hans Eif-Meyer daselbst eine Forderung zu 20 Thlr. eingetragen. Die Hypothek ist, wie wahrscheinlich gemacht, erloschen; der Schuldner hat, da er eine löschungsfähige Quittung nicht hat beibringen können, deren Mortification beantragt. Es werden demgemäß Alle diejenigen, welche Anspruch auf die gedachte Hypothek machen, aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf

Montag, den 14. März 1887,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die Hypothek für erloschen erklärt werden soll.

Detmold, 26. August 1886.

Fürstliches Amtsgericht III.

Eberhardt.

Auf Antrag der bislang bekannt gewordenen Erben des weil. Tischlergesellen Gottfried Dickstein in Niese werden Alle, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermaßen, aufgefordert, solches in dem auf

Donnabend, den 30. October d. J.,

Morgens 10 Uhr,

an der Amtsstube zu Schwalenberg angesetzten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sonst die Provoquanten als die näheren Erben angenommen werden sollen. Die nach dem Ausschluß sich Meldenden und Legitimirenden haben alle bis dahin über den Nachlaß getroffenen Verfügungen anzuerkennen, auch weder Rechnungsablage noch Ersatz der erhobenen Ausgaben zu fordern, sondern

Ihre Ansprüche auf das zu beschränken, was von der Erbschaft noch vorhanden ist.

Blomberg, 27. August 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.

J. A.

Ernst.

Aufgebot.

Nach Beendigung der Vorarbeiten für Auflegung des Grundbuchs in der Gemeinde Wellentrup werden in Gemäßheit des § 22 des Einführungsgesetzes zum Eigenthumsvertragsgesetz nebst Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der Gemarkung Wellentrup das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 15. Juni 1886 beginnt und mit dem 15. Febr. 1886 endigt, ihre Rechte unter genauer Bezeichnung derselben, bezw. Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der vorhandenen Beweisurkunden hier anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen frei, denen eine besondere Mittheilung über Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung, gegen welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte dritten gegenüber, welche ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Blomberg, den 31. Mai 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.

G. Melm.

Alverdissen. Zum freiwilligen öffentlichen Verkaufe der Stätte Bieregge Nr. 99 in Alverdissen, zu welcher außer dem mit 2300 Mark versicherten Wohnhause nach der Grundsteuer-mutterrolle

1 ha 42 a 65 qm Acker

1 a 26 qm Hofraum

11 a 39 qm Gärten und

29 a 60 qm Wiese

gehören, ist Termin auf

Dienstag, den 21. September 1886,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesigem Gerichtszimmer anberaumt.

Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Versteigerungsbedingungen 8 Tage vorher auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht ausliegen.

Alverdissen, den 16. August 1886.

Fürstliches Amtsgericht.

F. Sprütten.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve I. Klasse des Jahrgangs 1881, sowie diejenigen der älteren Jahrgänge, auf deren Ersatz-Reserve-Scheinen der Uebertritt zur II. Klasse der Ersatz-Reserve noch nicht vermerkt ist, werden hierdurch aufgefordert, die qu. Scheine behufs ihrer Berichtigung durch Eintragung des Uebertritts-Vermerkes bis zum 1. October cr. bei dem Bezirksfeldwebel ihres Wohnortes abzugeben, widrigenfalls sie in der I. Klasse der Ersatz-Reserve verbleiben.

Detmold, den 25. August 1886.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

In Abwesenheit des Bezirks-Commandeurs.

Ritter,

Premier-Lieutenant und Adjutant.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1882.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichs-

anleihe von 1882 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, vom 1. September d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. August 1886.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydom.

Bekanntmachung.

Die Station für Beiwagen und Extraposten in Meinberg wird vom 1. September ab aufgehoben. Vom genannten Tage ab werden in Meinberg zu der zwischen Horn und Blomberg verkehrenden Personenpost Beiwagen nicht mehr gestellt.

Minden (Westf.), 31. August 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Tybusch.